

NIEDERSACHSEN

FESTSETZUNGSKARTE

RHEINE

RODDE

HAUENHORST

GELLENDORF

SELTE

MESUM

EMSDETTEN

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 27 Abs.1 LG)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 16. Dezember 1991 nach § 27 Abs.1 LG beschlossen, den Landschaftsplan IV EMSAUE-Nord aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 27 Abs.1 LG und § 29 Abs.3 der Kreisordnung am 23. Dezember 1991 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Steinfurt, den 22. Januar 2004

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Schropp
Schriftführer

Beteiligung der Bürger (§ 27b LG) und Veränderungsverbot (§ 42e Abs.3 LG)

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 27b LG ist vom 2. Juni 1998 bis zum 30. August 1998 durchgeführt worden.

Zeit und Ort der Bürgerbeteiligung sind am 15. Mai 1998 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist das Veränderungsverbot nach § 42e Abs.3 LG für geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile in Kraft getreten.
Steinfurt, den 22. Januar 2004

gez. Kubendorff
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 27a Abs.1 LG)

Die Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden können, sind nach § 27a Abs.1 LG mit Schreiben vom 26. Mai 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Steinfurt, den 22. Januar 2004

gez. Kubendorff
Landrat

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (§ 27 Abs.1 LG, § 27c Abs.1 LG)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 16. Dezember 2002 dem Entwurf dieses Landschaftsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 27c Abs.1 LG beschlossen.

Steinfurt, den 22. Januar 2004

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Schropp
Schriftführer

Öffentliche Auslegung (§ 27c Abs.1 LG)

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat nach § 27c Abs.1 LG in der Zeit vom 17. Februar 2003 bis einschl. 28. März 2003 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 07. Februar 2003 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Steinfurt, den 22. Januar 2004

gez. Kubendorff
Landrat

Änderung nach öffentlicher Auslegung (§ 27c Abs.2 LG)

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert und ergänzt worden. Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 21. Juli 2003 dem geänderten und ergänzten Entwurf zugestimmt und beschlossen, eine erneute öffentliche Auslegung nach § 27c Abs.2 LG durchzuführen. Es wurde bestimmt, dass Anregungen und Bedenken nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Steinfurt, den 22. Januar 2004

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Schropp
Schriftführer

Erneute öffentliche Auslegung (§ 27c Abs.2 LG)

Der geänderte und ergänzte Entwurf dieses Landschaftsplanes hat nach § 27c Abs.2 LG erneut in der Zeit vom 01. September 2003 bis einschl. 02. Oktober 2003 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung sind am 14. August 2003 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Steinfurt, den 22. Januar 2004

gez. Kubendorff
Landrat

Satzungsbeschluss (§ 16 Abs.2 LG)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 15. Dezember 2003 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange diesen Landschaftsplan gem. § 16 Abs.2 LG als Satzung beschlossen.

Die gekennzeichneten Eintragungen in Text und Karten (Änderungen nach erneuter öffentlicher Auslegung) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Steinfurt, den 22. Januar 2004

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Schropp
Schriftführer

Genehmigung (§ 28 LG)

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 LG mit Verfügung vom heutigen Tage (AZ: 51.2.2-1/ST) genehmigt worden.

Münster, den 31. März 2004

gez. Twenhöven
Regierungspräsident Münster

Ortsübliche Bekanntmachung, Inkrafttreten, Einsichtnahme (§ 28a LG)

Die Genehmigung dieses Landschaftsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gem. § 28a LG am 26. April 2004 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist gem. § 30 Abs.4 LG auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (§ 30 Abs.3 LG) hingewiesen worden.

Damit ist der Landschaftsplan IV EMSAUE-Nord am 26. April 2004 in Kraft getreten.

Steinfurt, den 27. April 2004

gez. Kubendorff
Landrat

Legende

- Außere Plangebietsgrenze
- Innere Plangebietsgrenze
- - - - - Stadtgrenze Rheine / Emsdetten
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Fließgewässer-Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Nicht umbruchwürdiges Grünland
- Vegetationskundlich bedeutsame Fläche
- Streckenabschnitt ohne Verbotregelung für die Ausübung der Fischerei
- Streckenabschnitt mit Angelverbot in der Zeit vom 15.03. bis 15.07.
- Ein- und Aussetzstelle für Kanu- und Rudersport
- Jagdverbot in der Zeit vom 16.03. bis 15.07.
- §62 Biotop (Stand 12.02.2003, nachrichtliche Darstellung)

LANDSCHAFTSPLAN IV EMSAUE-NORD

Festsetzungskarte



400 0 400 800 1200 1600 2000 2400 Meter